

Ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 51 (Satz 1) Nr. 11 HGO ist dann nicht erforderlich, wenn es sich um eine **mittelbare Beteiligung (Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung) von Gesellschaften von geringerer Bedeutung** handelt, bei der die Wesentlichkeitsschwelle nicht erreicht wird.

Kriterien der Wesentlichkeitsschwelle sind:

1. Finanzielle und Wirtschaftliche Kriterien (Quantitative Schwellenwerte)

Hierbei werden feste Obergrenzen definiert, die bezogen auf die EE-Projektgesellschaft nicht überschritten werden dürfen.

- **Stammkapital / Eigenkapital:** Das geplante Stammkapital der neuen EE-Projektgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG liegt unter einem festen Betrag (das Stammkapital der Komplementär-GmbH ist bei Gründung durch die Städtische Werke AG zu erbringen und auf 25.000 € zu begrenzen, die Kommanditeinlage ist auf 50.000 € zu begrenzen und ebenfalls sofort bei Gründung zu erbringen.).
- **Verlustabdeckungsrisiko:** Das maximale operative Verlustrisiko, das über einen Ergebnisabführungsvertrag (EAV) auf die Städtische Werke AG (und somit letztlich auf die Gemeinde) zurückfallen kann, ist ausgeschlossen.

2. Funktionale und Inhaltliche Kriterien (Qualitative Kriterien)

Die Bedeutung einer Gesellschaft bemisst sich stark an ihrem Unternehmensgegenstand und dem Einfluss auf die Daseinsvorsorge.

- **Kein Einstieg in neue Geschäftsfelder:** Es werden keine neuen strategischen Wirtschaftszweige betreten. Die Neugründung bewegt sich vollumfänglich im Rahmen des bereits von der Stadtverordnetenversammlung genehmigten Unternehmenszwecks der Städtische Werke AG sowie im Bereich der Erneuerbaren Energien (insbesondere Windparks, Freiflächen-Photovoltaik und Batteriespeicher).
- **Keine Monopol- oder Kernaufgaben:** Aufgaben der klassischen Daseinsvorsorge mit hohem Bürgerbezug (wie Wasserversorgung, Abfallentsorgung oder ÖPNV) sind *niemals* von geringerer Bedeutung.

3. Risikoorientierte Kriterien (Haftung und Struktur)

Das finanzielle Risiko der Stadt Kassel darf sich durch die mittelbare Beteiligung nicht unkontrolliert erhöhen.

- **Haftungsbeschränkung:** Durch die Rechtsform der GmbH & Co. KG ist das Haftungsrisiko vollständig auf das Vermögen der Komplementär-GmbH (Stammkapital) und die Einlage der Muttergesellschaft gedeckelt. Es besteht keinerlei wirtschaftliches Risiko für den kommunalen

Kernhaushalt. Mangels finanzieller Relevanz oder Risikotragung für die Stadt Kassel fehlt dem Gründungsvorgang die rechtlich erforderliche Erheblichkeit.

- **Keine Nachschusspflichten:** In der Satzung sind Nachschusspflichten, Bürgschaften und sonstige Sicherheiten der Städtische Werke Aktiengesellschaft (und damit mittelbar der Stadt Kassel) rechtlich ausgeschlossen.
- **Geringe Personalstärke:** Die EE-Projektgesellschaft hat keine oder nur eine sehr geringe Anzahl an eigenen Beschäftigten (z. B. unter 5 Vollzeitäquivalenten).

4. Strategische und Politische Kriterien

In den vorstehenden Fallkonstellationen mittelbarer Beteiligungen der Stadt Kassel von geringer Bedeutung entscheidet der Magistrat.

Die politische Steuerbarkeit und die Kontrollrechte der Stadtverordnetenversammlung müssen im Kern gewahrt bleiben.

- **Regelmäßiger Bericht in der Stadtverordnetenversammlung:** Der Magistrat wird regelmäßig und zeitnah über die Gründungen der Projektgesellschaften im Bereich der Erneuerbaren Energien (insbesondere Windparks, Freiflächen-Photovoltaik und Batteriespeicher) durch die Städtische Werke AG berichten.
- **Keine Auswirkung auf den Haushaltsplan:** Es sind keine direkten finanziellen Zuschüsse oder Kernhaushaltsmittel der Stadt Kassel für die Gründung oder den Betrieb erforderlich.